

## **SATZUNG**

### **über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal**

#### **PRÄAMBEL**

Auf der Grundlage der § 6, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2022 mit Beschluss Nummer 243/2022 folgende Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal beschlossen:

#### **§ 1 NAME UND GLIEDERUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche und gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung

**„Gemeindefeuerwehr Teutschenthal“.**

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

-  Ortsfeuerwehr Angersdorf
-  Ortsfeuerwehr Dornstedt
-  Ortsfeuerwehr Eisdorf
-  Ortsfeuerwehr Holleben
-  Ortsfeuerwehr Langenbogen
-  Ortsfeuerwehr Teutschenthal
-  Ortsfeuerwehr Zscherben

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Hauptverwaltungsbeamten. Der Hauptverwaltungsbeamte bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindefeuerleiters.

- (4) Der Gemeindefeuerleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsfeuerleiter.

- (5) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

-  Einsatzabteilung
-  Alters – und Ehrenabteilung
-  Jugendfeuerwehr
-  Kinderfeuerwehr

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

Auf Antrag bei dem Gemeindefeuerleiter und dem Hauptverwaltungsbeamten können weitere Abteilungen gegründet werden.

## § 2 AUFGABEN DER FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Der Träger bedient sich in der Ausführung seiner Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen und Versammlungen, beauftragt werden, insofern die Einsatzbereitschaft für die unter Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere die Mitglieder der Einsatzabteilung nach den erlassenen Aus- und Fortbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen.
- (4) Die jährliche Dienstdurchführung ist so zu planen, dass mindestens 40 Stunden laufende Ausbildung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift durchgeführt werden.

## § 3 AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Freiwillige Feuerwehr sind:
  - a) für die Einsatzabteilung:
    - Vollendung des 18. aber noch nicht des 67. Lebensjahres;
    - § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG LSA gilt entsprechend und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF LSA) kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Truppmannausbildung teilgenommen werden, wenn die gesetzliche Vertretung schriftlich zugestimmt hat.
    - Körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst.
  - b) für die Jugendfeuerwehr
    - Vollendung des 10. aber noch nicht des 18. Lebensjahres.
  - c) für die Kinderfeuerwehr
    - Vollendung des 6. aber noch nicht des 10. Lebensjahres;
    - jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr – mindestens aber das 5. Lebensjahr vollendet haben.
  - d) der ständige Lebensmittelpunkt und / oder der ständige Arbeitsort sollte sich in der Gemeinde Teutschenthal befinden.
  - e) die schriftliche Verpflichtung, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen sowie gute Kameradschaft zu halten.
  - f) die Anerkennung dieser Satzung.
  - g) das Vorlegen eines Führungszeugnisses
  - h) die Anerkennung der Pflichten des § 32 KVG-LSA, insbesondere der Treuepflicht gegenüber dem Träger der Feuerwehr
- (2) Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind insbesondere Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung eines Ehrenamtes nach § 45 Abs. 1 und 3 StGB nicht besitzen.

- (3) Gemäß § 14 Abs. 1 BrSchG LSA sollte der Bewerber nicht gleichzeitig in einer anderen Organisation oder Einrichtung sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Im Falle einer Doppelmitgliedschaft hat grundsätzlich die Dienstpflicht in der Feuerwehr Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach Anhörung des Gemeindeführers und des jeweils zuständigen Ortswehrliebers.
- (5) Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern und die Aufnahme davon abhängig machen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gemeinde.
- (6) Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder werden von der Gemeinde verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (7) Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder haben eine Probezeit von 6 Monaten. Am Ende der Probezeit ist der zuständige Ortswehrliebers verpflichtet eine Empfehlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich über den Gemeindeführer an den Hauptverwaltungsbeamten zur Entscheidung zu übergeben.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist per Bescheid mitzuteilen.
- (9) Jedes Feuerwehrmitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

#### § 4 GEMEINDEFÜHRER

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder. Der Gemeindeführer berät den Hauptverwaltungsbeamten in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei Stellvertreter und die Ortswehrliebers unterstützt. Dazu werden Stellvertreter für
  - Personal, Aus- und Fortbildung sowie
  - Vorbeugender Brandschutzberufen.
- (2) Weitere Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeführers und der Ortswehrliebers, sowie deren Stellvertreter, werden durch gesonderte Dienstanweisungen, welche durch den Hauptverwaltungsbeamten zu erlassen sind, geregelt.
- (3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung gemäß DV 100 übertragen werden. Der Gemeindeführer kann bei Anwesenheit an der Einsatzstelle den Einsatzleiter unterstützen und ist verpflichtet bei Fehlentscheidungen einzugreifen.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem seiner Stellvertreter in der jeweiligen Reihenfolge vertreten.

- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal zur Berufung vorgeschlagen. Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft sind nur in der Stammfeuerwehr vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete und entsprechend qualifizierte Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (8) Der Hauptverwaltungsbeamte kann zur Vereinfachung des Ablaufes innerhalb der Feuerwehr und zur besseren Organisation, Abteilungen festlegen. Die Art und Weise der Abteilungen sowie deren Leitung und Mitglieder sowie deren Handlungsbefugnisse werden durch die Gemeindefeuerwehrleitung festgelegt. Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Teutschenthal können ihr Interesse an der Mitarbeit formlos bekunden. Ein Anspruch auf Mitarbeit in einer Abteilung besteht nicht.

## § 5 ORTSWEHRLEITER

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortswehrleiter geleitet. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von einem Stellvertreter unterstützt.
- (2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen gem. § 15 Abs. 3 S. 2 BrSchG LSA. Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft sind nur in der Stammfeuerwehr vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen.
- (3) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

## § 6 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Mitglieder nur Personen aufgenommen werden, die die Anforderungen des Einsatzdienstes gem. § 3 dieser Satzung erfüllen.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindefeuerwehrleiters oder des jeweils zuständigen Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
  - b) bei Alarm sich sofort am Feuerwehrhaus einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des führenden Einheitsführers im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung vorliegen.  
Die in Satz 2 genannten Feuerwehrmitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrmitgliedes aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

## § 7 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen

- ▮ Vollendung des 67. Lebensjahres; § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG LSA gilt entsprechend
- ▮ dauernder Dienstunfähigkeit
- ▮ sonstiger wichtiger persönlicher Gründe

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Die besondere Ordnung für die Alters- und Ehrenabteilung wird durch jede Ortsfeuerwehr selbständig festgelegt.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung dem Gemeindefeuerleiter, der sich dazu des jeweiligen Ortswehrleiters und/oder eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten
  - b) durch Ausschluss (§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt sinngemäß)
  - c) durch Tod.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräterwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.  
§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

## § 8 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendabteilungen – nachfolgend Jugendfeuerwehr genannt - der jeweiligen Ortsfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehr Teutschenthal sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) werden, wenn die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung vorliegt. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindefeuerleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend. Im Falle der Verhinderung wird dieser Gemeindejugendfeuerwehrwart von einem Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters erfolgen.
- (4) Die Gemeindejugendfeuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt keinen eigenen Namen.
- (5) Die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr führt den Namen dieser Ortsfeuerwehr und wird durch einen berufenen Ortsjugendfeuerwehrwart geleitet. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird der Gemeinde von dem jeweiligen Ortswehrleiter zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortsjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter erfolgen. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.
- (6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwehrwarte müssen über die nötige Qualifizierung gemäß BrSchG LSA und LVO-FF LSA in der jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V..
- (8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet für das Mitglied, wenn:
  - a) es das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) es auf schriftlichen Antrag in die Einsatzabteilung der Feuerwehr übernommen wird,
  - c) es aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - d) die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung schriftlich zurücknimmt,
  - e) es aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (9) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Hauptverwaltungsbeamte nach Anhörung des Ortswehrleiters und der gesetzlichen Vertretung des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr auszustellen.
- (10) Geben Mitglieder der Jugendfeuerwehr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde auf, so hat die gesetzliche Vertretung dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt, dem Ortsjugendfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (11) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an dem für sie durch den Jugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Gemeindeführers, des Ortswehrleiters, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Ortsjugendfeuerwehrwartes und deren jeweiligen Stellvertreter und der anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Vorgesetzten Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

## § 9 KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderabteilungen – nachfolgend Kinderfeuerwehr genannt – der jeweiligen Ortsfeuerwehren in der Gemeindefeuerwehr Teutschenthal sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern. Mitglieder in der Kinderfeuerwehr können Kinder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden, wenn die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortswehrleiter und dem jeweiligen Ortskinderfeuerwehrwart. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten

Gemeindekinderfeuerwehrwartes bedient. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend. Im Falle der Verhinderung wird dieser Gemeindekinderfeuerwehrwart von einem Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter wird der Gemeinde von den Kinderfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Gemeindekinderfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters erfolgen.
- (4) Die Gemeindekinderfeuerwehr besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt keinen eigenen Namen.
- (5) Die Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr führt einen eigenen Namen und trägt zusätzlich die Bezeichnung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Kinderfeuerwehr wird durch einen berufenen Ortskinderfeuerwehrwart geleitet. Der Ortskinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird vom jeweiligen Ortswehrleiter zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortskinderfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter erfolgen. §17a Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.
- (6) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und die Ortskinderfeuerwehrwarte müssen über die nötige Eignung und Qualifizierung verfügen. § 8 Abs. 6 dieser Satzung ist analog anzuwenden.
- (7) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Musterordnung für Jugendfeuerwehren des Deutschen Feuerwehr Verband und des Landes Sachsen-Anhalt.
- (8) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet für das Mitglied, wenn:
  - a) es das 10. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) es auf schriftlichen Antrag in die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Feuerwehr übernommen wird,
  - c) es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - d) die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung schriftlich zurücknimmt,
  - e) es aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (9) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr hat der Hauptverwaltungsbeamte nach Anhörung des Ortswehrleiters und der gesetzlichen Vertretung des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr auszustellen.
- (10) Geben Mitglieder der Kinderfeuerwehr ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde auf, so hat die gesetzliche Vertretung dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ummeldung beim Einwohnermeldeamt, dem Ortskinderfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (11) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben das Recht an dem für sie durch den Kinderfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Gemeindeführers, des Ortswehrleiters, des Gemeindekinderfeuerwehrwartes, des Ortskinderfeuerwehrwartes und deren jeweiligen Stellvertreter und der anderen in der Kinderfeuerwehr eingesetzten Betreuer Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

## § 10 VERBANDSFÜHRER, ZUGFÜHRER, GRUPPENFÜHRER

Verbandsführer, Zugführer und Gruppenführer werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters vom Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und unter Berücksichtigung der Personalbedarfsplanung berufen. Gemäß § 3 Abs. 1 LVO-FF LSA ist vor der Berufung die Fachaufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Berufung besteht nicht. Sie werden abberufen, wenn:

- a) sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder

- b) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen oder
- c) bei entfallen der persönlichen und fachlichen Eignung

ihren aktiven Dienst in der Einsatzabteilung nicht mehr wahrnehmen können.

## § 11 BEFÖRDERUNGEN, EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden im Rahmen der Hauptversammlungen oder zu Jubiläen und zu besonderen Anlässen der Ortsfeuerwehren oder der Gemeindefeuerwehr durchgeführt.
- (2) Beförderungen sind nur entsprechend der LVO-FF LSA zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen können von der Gemeinde Ehrungen und Anerkennungen in verschiedenster Form überreicht werden.

## § 12 EHRENMITGLIEDER

- (1) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aktive und fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen außerhalb der Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben.
- (2) Diese können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

## § 13 MITGLIEDER-/HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) In den Ortsfeuerwehren ist jährlich eine ordentliche Mitglieder- / Hauptversammlung mit allen Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, können an den Versammlungen teilnehmen. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nehmen an den Versammlungen nicht teil.
- (3) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung; beratend können die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendabteilung tätig sein.
- (4) Die Mitglieder- / Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr steht unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters.
- (5) Der Mitglieder- / Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr zur Beratung vorzutragen. Sie behandelt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (6) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzuberufen.
- (7) Die ordentliche Mitglieder- / Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr wird vom Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einberufen. Die Mitglieder- / Hauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Ausübung des Vorschlagsrechts des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter. Abs. 2 bis 4 und 6 gelten hierfür entsprechend.

- (8) Eine außerordentliche Mitglieder- / Hauptversammlung
- a) der Gemeindefeuerwehr ist einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird
  - b) der Ortsfeuerwehr ist einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird
  - c) der Gemeindefeuerwehr oder der Ortsfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies vom Hauptverwaltungsbeamten verlangt wird.
- (9) Stimmberechtigt bei einer ordentlichen Mitglieder- / Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr sind die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- (10) Bei einer außerordentlichen Mitglieder- / Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr nehmen folgende Mitglieder teil:
- † der Ortswehrleiter
  - † der stellvertretende Ortswehrleiter
  - † der Ortsjugendfeuerwehrwart
  - † der Ortskinderfeuerwehrwart
  - † und 2 weitere aktive Mitglieder der Einsatzabteilung.
- Sollte in einer Ortsfeuerwehr kein Kinderfeuerwehrwart und/ oder Jugendfeuerwehrwart sein, rücken Mitglieder aus der Einsatzabteilung nach.
- (11) Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder- / Hauptversammlungen ist der Hauptverwaltungsbeamte einzuladen.  
Eine Wertung der vorgebrachten Gründe erfolgt bei der Einberufung noch nicht, sondern erst in der Mitglieder- / Hauptversammlung selbst.
- (12) Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitglieder- / Hauptversammlung sind dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Gemeindefeührer und den betreffenden Mitgliedern der Feuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (13) Die jeweiligen Mitglieder- / Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Über diese Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf dem Dienstweg dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut – unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen – mit selber Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Mitglieder- / Hauptversammlung ist dann – unabhängig von der Anzahl der Anwesenden – beschlussfähig und Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (14) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „JA“ lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.  
Die Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 15 Absatz 3 des BrSchG LSA erfolgt durch Wahl; hierfür gelten die Regelungen des § 56 Absatz 3 und 4 des KVG LSA. Insoweit wird auf § 19 verwiesen.

## § 14 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTIGE SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die vom Träger der Feuerwehr empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst an den Träger der Feuerwehr zurückzugeben. Für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Teile der persönlichen Ausrüstung kann der Träger der Feuerwehr von dem betreffenden Feuerwehrmitglied Ersatz verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem zuständigen Ortswehrleiter / Einsatzleiter unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Der Ortswehrleiter / Einsatzleiter hat die Meldung unverzüglich bei dem Gemeindefeuerwehrleiter anzuzeigen.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindefeuerwehrleiter an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten.
- (4) Private Geräte (Mobiltelefone, Kameras usw.) verbleiben bei Einsätzen, Übungen und Ausbildung im Feuerwehrgerätehaus. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bei eingetretenen Schäden an diesen Geräten, es sei denn, der Gemeindefeuerwehrleiter und/ oder Einsatzleiter weisen dies ausdrücklich an.

## § 15 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER FEUERWEHR

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind zu einem ordnungsgemäßen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich als Mitglied der aktiven Einsatzabteilung bei Alarmierung unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - f) die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur für dienstliche Zwecke zu nutzen
  - g) Verschwiegenheit zu wahren über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist – insoweit gilt § 32 Absatz 2 KVG LSA entsprechend
  - h) private Foto- oder Videoaufnahmen von Einsätzen nicht zu veröffentlichen sowie keine Auskünfte an Presse- und Medienvertreter zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter zu melden.

## § 16 DISZIPLINARMAßNAHMEN / AUSSCHLUSS AUS DER FEUERWEHR

- (1) Verletzt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erstmalig schuldhaft seine Dienstpflicht gemäß § 15 dieser Satzung, ist ihm vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter eine mündliche Ermahnung auszusprechen. Mit der Ermahnung wird auf ein Fehlverhalten des Feuerwehrmitgliedes hingewiesen, verbunden mit der Aufforderung dieses abzustellen.
- (2) Verletzt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten gemäß § 15 dieser Satzung, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

auf Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters eine schriftliche Verwarnung ausstellen. Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (3) Bei anhaltenden schuldhaften Verstößen eines ehrenamtlich tätigen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten gemäß § 15 dieser Satzung, kann vom Hauptverwaltungsbeamten, nachdem die Disziplinarmaßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erfolglos geblieben sind und nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers und dem zuständigen Ortswehrleiter, schriftlich eine Rüge erteilt werden. Die Rüge kann ein befristetes Dienstverbot beinhalten. Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Den Ausschluss eines ehrenamtlichen tätigen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr kann der Hauptverwaltungsbeamte nach § 6 Abs. 4 und 5 LVO-FF LSA und nach Anhörung des Gemeindeführers sowie des zuständigen Ortswehrleiters vornehmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
- (5) Ausschlusskriterien nach § 6 Abs. 4 LVO-FF LSA sind;
  1. rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlicher begangener Straftat
  2. fortgesetzte nachlässige Dienstaussübung, dies können u.a. sein;
    - a) Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
    - b) Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit und/oder Drogenkonsum während des Dienstes
    - c) unehrenhaftes Verhalten im Dienst
    - d) fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
    - e) unerlaubte Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
    - f) fortgesetzte Verletzung der Dienstpflichten nach § 15 sofern Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 bis 3 erfolglos geblieben sind
  3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, dies können u.a. sein;
    - a) Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
    - b) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen
    - c) grobes Vergehen gegen andere Feuerwehrangehörige im Dienst
    - d) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr
- (6) Die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sowie der Ausschluss gemäß Abs. 4 dieser Satzung sind schriftlich in der Mitgliederakte zu vermerken.

## § 17 AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

- (1) Gründe für das Ausscheiden sind:
  - a) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - b) das Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,
  - c) Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf eigenen Wunsch,
  - d) Austritt aus der Feuerwehr der Gemeinde auf eigenen Wunsch,
  - e) Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß §16 Abs. 4
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest. Ausgeschiedene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

- (3) Wer aus den in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

## § 18 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Eine Aufwandsentschädigung wird in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Teutschenthal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 19 WAHLEN

- (1) Die nach den Bestimmungen des BrSchG LSA durchzuführenden Vorschlagsabgaben werden in Form von Wahlen i. S. d. KWG LSA durchgeführt. Sie sind von einem Wahlleiter zu leiten.
- (2) Für die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter gilt folgendes:
- Es wird ein Wahlleiter aus den Reihen der Ortsführer von diesen selbst bestimmt.
  - Der Wahlleiter ernennt Wahlhelfer. Es darf lediglich ein Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr als Wahlhelfer ernannt werden. Angehörige der Ortsfeuerwehr, welcher der Wahlleiter angehört, dürfen nicht als Wahlhelfer ernannt werden.
  - Die Wahl erfolgt in einem zentralen Wahllokal. Wahltermin, -zeit und -ort wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Für die Wahl des Ortsführers und dessen Stellvertreter gilt folgendes:
- Wahlleiter ist der Gemeindeführer oder eine von ihm beauftragte Person.
  - Der Wahlleiter ernennt Wahlhelfer. Mitglieder der Ortsfeuerwehr, dessen Ortsführer gewählt werden soll, dürfen nicht als Wahlhelfer ernannt werden.
  - Die Wahl findet in einem Wahllokal innerhalb der betreffenden Ortschaft statt.
  - Wahltermin, -zeit und -ort werden durch den Wahlleiter bekannt gegeben.
- (4) Die Wahlen erfolgen prinzipiell geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich erhalten hat. Eine Stichwahl ist nur erforderlich bei Stimmengleichheit.
- (6) Die Niederschrift über die durchgeführte Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter an den Hauptverwaltungsbeamten zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## § 20 KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Ein Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird in der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Teutschenthal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

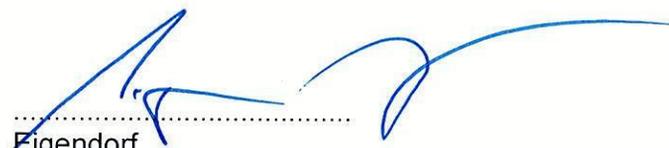
## § 21 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichen, männlichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 22 INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal vom 14.02.2013, veröffentlicht am 22.02.2013 außer Kraft.

Teutschenthal, den 03.03.2022

  
.....  
Eigendorf  
Hauptverwaltungsbeamter



Veröffentlicht: 23.03.2022

Inkrafttreten: 24.03.2022